

§ 4 Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers

- (1) Der Fahrzeugführer ist für die sichere Führung des von ihm geführten Fahrzeugs verantwortlich.
- (2) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besetzung, Beladung und Nutzung des Fahrzeugs die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Verantwortung anderer Beteiligter nach den übrigen Gesetzen bleibt unberührt.

Revision #1

Created 2026-04-25 08:06:00 UTC

Updated 2026-04-25 08:06:00 UTC